

2011/2

11. Februar 2011

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 11. Februar 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008¹ (im Folgenden bezeichnet als § 33 Abs. 2 EEG 2009 (a.F.)) und in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 2010² (im Folgenden bezeichnet als § 33 Abs. 2 EEG 2009 (n.F.)) sowie dessen messtechnische Erfassung:³

1. **Vergütungsvoraussetzungen:**

- (a) Wie ist zu berechnen, ob eine Fotovoltaik-Installation die Leistungsgrenze in § 33 Abs. 2 EEG 2009 erreicht bzw. überschritten hat? Insbesondere: Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 hierbei anzuwenden?
- (b) Kann bei Fotovoltaik-Installationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 Kilowatt nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 (a.F.) bzw. bei mehr als 500 Kilowatt nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 (n.F.) anteilig, d. h. bis zu einer Leistung von 30 bzw. 500 Kilowatt, von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch gemacht werden?

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

²Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1170).

³Soweit § 33 Abs. 2 EEG 2009 ohne Zusatz genannt wird, sind jeweils die alte und die neue Fassung gemeint. Im Übrigen wird unter der Bezeichnung EEG 2009 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in der Fassung der Änderung durch das Gesetz v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1170), verstanden.

- (c) Setzt die Vergütung des selbst verbrauchten Stroms nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 voraus, dass die Anlage unmittelbar oder mittelbar an ein Netz i. S. d. § 3 Nr. 7 EEG 2009 angeschlossen ist ?
 - (d) Was ist unter einem „Dritten“ und was unter „unmittelbarer räumlicher Nähe“ i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG 2009 zu verstehen ? Wie ist der Nachweis zu erbringen ?
 - (e) Ist die Anwendung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 ausgeschlossen, wenn der Dritte an die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber für den selbst verbrauchten Strom ein Entgelt zahlt ? Insbesondere: In welchem Verhältnis steht die Direktvermarktungsregelung des § 17 EEG 2009 zu § 33 Abs. 2 EEG 2009 ?
 - (f) Was ist unter „Selbstverbrauch“ im Sinne des § 33 Abs. 2 EEG 2009 zu verstehen ? Ist insbesondere auch eine Zwischenspeicherung oder die Aufladung einer (Auto-)Batterie ein solcher „Selbstverbrauch“ ?
 - (g) Ist der Selbstverbrauch durch die Anlagenbetreiberin, den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 – und ggf. auch dessen Beendigung – dem Netzbetreiber – vorher oder ggf. nachher – anzuzeigen ? Wenn ja, welche Frist gilt für diese Anzeige und welche Tatsachen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen ?
 - (h) Gilt der jeweils gewählte Vergütungsmodus für einen bestimmten (Mindest-)Zeitraum oder kann die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder der Dritte kurzfristig, z. B. tages- oder stundenweise, zwischen Selbstverbrauch und Einspeisung wechseln ?
2. **Anspruchs-/Vergütungsumfang:**
- (a) Ist bei § 33 Abs. 2 EEG 2009 (n.F.) die Degressionsregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 8 b), Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 auf den Vergütungssatz nach § 33 Abs. 1 EEG 2009 oder auf den Betrag anzuwenden, der sich nach Abzug des in § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2009 genannten Betrages von dem Vergütungssatz nach § 33 Abs. 1 EEG 2009 ergibt ?
 - (b) Wie berechnet sich die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 bei einer Fotovoltaikinstallation, bei der die Module sowohl vor als auch ab den zum 1. Juli und 1. Oktober 2010 eingetretenen Degressi-

onszeitpunkten in Betrieb genommen worden sind und/oder die Schwellenwerte in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2009 überschritten werden?

3. Fragen der messtechnischen Erfassung und Abrechnung:

- (a) Wie ist die nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 selbst oder durch (mehrere) Dritte verbrauchte Strommenge unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 EEG 2009 messtechnisch zu erfassen und abzurechnen?
 - (b) Wie erfolgt die Messung, wenn an demselben Netzverknüpfungspunkt sowohl eine Überschusseinspeisung aus einer Solarstromanlage mit Eigenverbrauch als auch eine Stromeinspeisung aus anderen – ggf. ebenfalls mit Eigenverbrauch betriebenen – Stromerzeugungsanlagen, bspw. (ggf. fossil betriebenen) BHKW, stattfindet?
 - (c) Welche Anforderungen gelten bei einem Wechsel zwischen Voll- und Überschusseinspeisung für die Messkonfiguration?
 - (d) Was ist zu berücksichtigen, wenn die Anlage an ein Netz i. S. d. § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeschlossen ist und der Überschussstrom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeboten wird?
2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum **4. April 2011** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2011/2 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn